

Satzung

der Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die im Feuerwehrwesen ehrenamtlich tätigen Personen auf Samtgemeindeebene haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

	<u>monatlich</u>
a) Gemeindebrandmeister/-in	230,00 Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister/-in	115,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/-in Bersenbrück	121,00 Euro
Ortsbrandmeister/-in Ankum	121,00 Euro
Ortsbrandmeister/-in Alfhausen	91,00 Euro
Ortsbrandmeister/-in Gehrde	91,00 Euro
Ortsbrandmeister/-in Kettenkamp	91,00 Euro
Ortsbrandmeister/-in Rieste	91,00 Euro
Ortsbrandmeister/-in Talge	91,00 Euro
d) stellv. Ortsbrandmeister/-in Bersenbrück	43,00 Euro
stellv. Ortsbrandmeister/-in Ankum	43,00 Euro
stellv. Ortsbrandmeister/-in Alfhausen	32,00 Euro
stellv. Ortsbrandmeister/-in Gehrde	32,00 Euro
stellv. Ortsbrandmeister/-in Kettenkamp	32,00 Euro
stellv. Ortsbrandmeister/-in Rieste	32,00 Euro
stellv. Ortsbrandmeister/-in Talge	32,00 Euro
e) Schriftführer/-in	40,00 Euro
Sicherheitsbeauftragte(r)	40,00 Euro
Funkwart/-in	50,00 Euro
Stellv. Funkwart/-in	25,00 Euro

f)	Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	54,00 Euro
	Jugendfeuerwehrwart/-in einer Jugendfeuerwehr	22,00 Euro
g)	Gerätewart/-in einer Ortsfeuerwehr (Grundbetrag)	26,00 Euro
	zusätzlich je zu wartendes Fahrzeug einschl. Anhängeleiter	8,40 Euro
h)	1. Atemschutzgerätewart/-in	40,00 Euro
	2. Atemschutzgerätewart/-in	40,00 Euro

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- 1.) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/ der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonat; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 2.) Nimmt der/die Vertreter/-in der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den/die Vertretene(n) festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/-in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 3.) Diese Regelung gilt entsprechend der Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger/-innen.

§ 3

Auslagenersatz und Verdienstaufschlag

- 1.) Mit den nach §§ 1 und 2 festgesetzten Aufwandsentschädigungen sind Auslagen für Telefon und Porto sowie sämtliche Ansprüche auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstehenden Verdienstaufschlages abgegolten.
- 2.) Die Feuerwehrmitglieder erhalten bei einem Feuerwehreinsatz auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag erstattet. Lohnabhängige Arbeitnehmer/-innen sollten ihren Verdienstaufschlag direkt über den Arbeitgeber abrechnen.
- 3.) Die weiteren Regelungen ergeben sich aus § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Die Höchstbeträge für die Entschädigungssätze für die Erstattung des Verdienstaufschlages in den in § 33 Abs. 4 genannten Fällen werden auf 26,00 Euro je Stunde für einen Zeitraum von acht Stunden am Tag begrenzt. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Zeiten der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen wird auf 9,60 Euro je Stunde für einen Zeitraum von acht Stunden pro Tag festgesetzt und auf höchstens 185,00 Euro pro Monat begrenzt.

